Gemeinde Kaisersbach
Rems-Murr-Kreis

Vergaberichtlinien für gemeindliche Bauplätze

Grundsätzliches
Die nachstehenden Vergaberichtlinien dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hier ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird.

Anwendungsbereich
Diese Vergaberichtlinien finden generell Anwendung für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen. Verpflichtungen aus Kaufverträgen bleiben unberührt.

Vergabegrundsätze
1. Die Erklärung des Interesses an einem gemeindlichen Bauplatz (Bewerbung) muss schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die eingehenden Bewerbungen werden listenmäßig erfasst. Die Auswertung erfolgt unter den Bewerbern, die zu einem vorher bekannt gemachten Stichtag ihre Bewertung eingereicht haben.

2. Bewerben sich mehrere Interessenten um einen Bauplatz, so gilt, dass die Bewerbung mit der höheren Anzahl an kindergeldberechtigten Kindern bevorzugt berücksichtigt wird.
   Die Kinder müssen unter 18 Jahre alt und im Haushalt des/der Bewerber dauerhaft untergebracht sein. Kinder, nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden berücksichtigt, sofern sie ihre Schulausbildung (Hauptschul-, Realschulabschluss, Abitur, Fachhochschulreife oder einen vergleichbaren Abschluss) noch nicht beendet haben. Kinder ab der 12 Schwangerschaftswoche werden ebenfalls berücksichtigt. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuteilung der Bauplätze.

   Bei gleicher Kinderzahl erhalten Personen, die seit mind. 6 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Kaisersbach haben oder früher mind. 10 Jahre in Kaisersbach mit Hauptwohnsitz gemeldet waren den Bauplatz vor auswärtigen Bewerbern.

   Auswärtige mit Arbeitsplatz in Kaisersbach werden gegenüber auswärtigen ohne Arbeitsplatz in Kaisersbach bevorzugt.

   Bei gleicher Kinderzahl und auch sonst gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los. Der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung spielt keine Rolle.

Wesentliche Abgabebedingungen
1. Das Grundstück ist innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages zu bebauen (Baubeginn 3 Jahre nach Vertragsschluss, Fertigstellung 5 Jahre nach Vertragsschluss).
2. Das Grundstück darf vor einer Überbauung nicht an Dritte weiterveräußert werden.

Für den Fall, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, steht der Gemeinde Kaisersbach ein Wiederkaufsrecht als Ankaufsrecht zu. Dieses wird im Kaufvertrag schriftlich niedergelegt.

Für den Fall, dass das Widerkaufrecht durch die Gemeinde Kaisersbach ausgeübt wird, ist das Kaufgrundstück zum gleichen Preis, wie er ursprünglich im Kaufvertrag vereinbart wurde, an die Gemeinde zurück zu übertragen. Eine Verzinsung des Kaufpreises und der Nebenleistungen erfolgt nicht.

Mit der verbindlichen Grundstückszusage werden die Bewerber darauf hingewiesen, dass der notarielle Kaufvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde abzuschließen ist. Erfolgt der Vertragsabschluss aus vom Bewerber zu vertretenden Gründen innerhalb dieser Frist nicht, wird die Grundstückszusage zurückgenommen und die Bewerbung gestrichen.

Ausnahmen
Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

Ausgefertigt: Kaisersbach, 17. Oktober 2014

gez.
Müller
Bürgermeisterin